



Konditionen der Ersatzversorgung mit Strom/Gas (§ 38 EnWG) Gültig ab 01.05.2021

Wenn Sie als Kunde in unserem Grundversorgungsgebiet ansässig sind und keinen anderen Energieliefervertrag abgeschlossen haben, beliefern wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Ersatzversorgung für maximal drei Monate mit Energie (§ 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG).

Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Energieliefervertrag abschließen. Sprechen Sie uns für ein unverbindliches Vertragsangebot gern an.

Standardlastprofilkunden (SLP) ohne registrierende Leistungsmessung

Die Ersatzversorgung erfolgt zu den veröffentlichten Preisen des Grundversorgungstarifs

Kassel- einfach gut. (Leicht zu finden im Bereich Service – Formularcenter – Downloads & Formulare)

Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Für die Dauer der Ersatzversorgung gelten nachstehende Preise:

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM Strom		
Energie-Arbeitspreis	9,39 Cent/kWh	11,17 Cent/kWh
Grundpreis	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

zuzüglich der von der STW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits-u. Leistungspreis, abhängig von Lieferebene und Jahresbenutzungsdauer), Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 60 EEG, § 26, KWGK, § 19 StromNEV, § 17f EnWG sowie § 18 AbLaV und zuzüglich Umsatzsteuer

Preise der Ersatzversorgung:	netto (ohne USt.)	brutto (mit USt.)
RLM Gas		
Energie-Arbeitspreis	5,92 Cent/kWh	7,04 Cent/kWh
Grundpreis	100,00 Euro/Monat	119,00 Euro/Monat

zuzüglich der von der STW nicht beeinflussbaren Preisbestandteile, derzeit: Entgelte für die Netznutzung (veröffentlichter Arbeits-u. Leistungspreis, abhängig von der Zone), Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Energiesteuer, CO₂-Preis nach dem BEHG sowie Umsatzsteuer

Erhöhen oder vermindern sich die o.g. nicht beeinflussbaren Preisbestandteile oder kommen innerhalb des Zeitraums der Ersatzversorgung weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, oder ähnliche Belastungen aufgrund von Gesetzen, behördlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen hinzu, die sich auf die Energieerzeugung, den Energiebezug, die Energiefortleitung oder den Energieverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, sind wir im Falle einer Kostenerhöhung zur Anpassung der Ersatzversorgungspreise berechtigt, im Falle einer Kostenminderung zur Preisanpassung verpflichtet.